

Richtlinien für die Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring

*- in der vorliegenden Fassung verabschiedet auf dem Hauptausschuss am 23. Februar 2026 in
Frankfurt am Main -*

Gliederung:

- I. Allgemeiner Teil**
- II. Grundsätze zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen im Hessischen Jugendring**
- III. Grundsätze zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene**
- IV. Richtlinien für die Vergabe „Spezifischer Zuwächse“ im Hessischen Jugendring**
- V. Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten**
- VI. Richtlinie für die Erstellung der Verwendungsnachweise und die Nachweisprüfung**

I.

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Unter Anerkennung der gesellschaftlich bedeutsamen Arbeit der im Hessischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und in teilweiser Ausgestaltung der §§ 12 und 74 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, sind die hessischen Jugendverbände über den Hessischen Jugendring (HJR) nach § 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes an den Einnahmen aus Sportwetten und Lotterie in Hessen zu beteiligen. Diese Beteiligung dient zur finanziellen Absicherung der Grundsatzarbeit ihrer Arbeit.

Die hessischen Jugendverbände sind sich darüber im Klaren, dass durch ihre Beteiligung an den Einnahmen aus Sportwetten und Lotterie in Hessen die Landesregierung nicht aus der jugendpolitischen Gesamtverantwortung entlassen wird. Sie hat auch zukünftig gemeinsam mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse dafür zu sorgen, dass ausreichende Fördermittel und Förderprogramme des Landes bereitstehen, um eine qualitativ und quantitativ umfassende Jugend(verbands)arbeit zu garantieren.

2. Grundsätzliches und Zielsetzung

Die Beteiligung der Jugendverbände und des Hessischen Jugendringes an den Einnahmen aus Sportwetten und Lotterie in Hessen bedeutet für die beteiligten Gruppen auf der einen Seite die gesetzlich abgesicherte Garantie ihrer finanziellen Grundsatzarbeit und eine inhaltliche und ausstattungsbezogene Verbesserung der Förderstruktur in Hessen. Auf der anderen Seite verbindet sich damit eine erhebliche Stärkung der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung als freie Träger der Jugendhilfe sowie eine Entbürokratisierung der Jugendverbandsarbeit in ihrem elementaren Bereich.

Die hessischen Jugendverbände sind damit in der Lage, bedeutsame Felder der Jugendverbandsarbeit zu unterstützen und darüber hinaus zeitgemäß und flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen und Anforderungen der Kinder und Jugendlichen zu reagieren.

Die Jugendverbände sind sich ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst. Sie werden auch zukünftig entsprechend ihrer Pluralität die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen aufgreifen sowie satzungsgemäß, wirtschaftlich und transparent die verfügbaren Gelder verwenden.

3. Vergabeverfahren

Die Gesamtförderung für die „verbandliche Jugendarbeit“ setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag, einem allgemeinen Zuwachs und einem spezifischen Zuwachs sowie einem eventuellen Betrag für die Förderschwerpunkte II Ziffer 1.2 und 1.4.

Über die Zusammensetzung des gesamten Förderbetrages entscheidet jeweils in der fünften oder sechsten Kalenderwoche eines Jahres der Hauptausschuss des Hessischen Jugendringes.

Der Hauptausschuss entscheidet auf Antrag über die Erhöhung von Grundbeträgen der einzelnen Mitgliedsorganisationen. Diese Erhöhung darf den spezifischen Zuwachsbetrag des Vorjahres des jeweiligen Verbandes nicht überschreiten.

Der allgemeine Zuwachs wird vom Hauptausschuss über eine auf den jeweiligen Grundbetrag bezogene Prozentzahl festgelegt. Im Folgejahr erhöhen sich entsprechend alle Grundbeträge um diese Summe.

Jede Mitgliedsorganisation kann aufgrund ihrer eigenen dynamischen Entwicklung über die Geschäftsstelle des HJR bis 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr einen Mehrbedarf an Fördermitteln beim Hauptausschuss schriftlich anmelden. Dieser entscheidet abschließend über die jeweilige Höhe des spezifischen Zuwachses.

Im Falle von Umsatzrückgängen bei Lotterie und Sportwetten, die die Einnahmen unter die festgelegte Summe der Grundbeträge und der allgemeinen Zuwächse fallen lassen, findet eine Sondersitzung des Hauptausschusses statt. Dieser entscheidet über die notwendigen Maßnahmen, unter Umständen auch über die lineare Absenkung des Grundbetrages.

Die Auszahlung und Weiterleitung der Gelder an die Jugendverbände erfolgt nach den Grundsätzen zur Förderung der Allgemeinen Jugendarbeit in Raten zu je 1/12 der Jahresförderung am Monatsende. Die Auszahlungen beginnen jeweils Ende Februar und enden im Januar des Folgejahres. Die Auszahlung und Weiterleitung nach den Grundsätzen zur Förderung der Außerschulischen Jugendbildung erfolgt alle zwei Monate jeweils zur Monatsmitte des darauffolgenden Monats.

4. Rückstellungen

Wenn die Verwendung der Fördermittel im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit und / oder der Außerschulischen Jugendbildung von einem Verband aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht im vollen Umfang nachgewiesen werden können, so kann der Verband beim Hessischen Jugendring eine Rückstellung beantragen. Diese Rückstellung ermöglicht es, fest eingeplante Ausgaben, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht getätigt werden konnten, zeitnah im Folgejahr nachzuholen. Die Rückstellung ist deutlich abzugrenzen von der Bildung einer Rücklage, die in diesem Zusammenhang nicht zulässig ist.

Die Verbände müssen im Fall einer Rückstellung diese gegenüber dem HJR hinreichend begründen. Diese Begründung muss die Rückstellung plausibel erklären. Über die Rückstellung entscheiden die Revision, das zuständige Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer des HJR in enger Absprache. Rückstellungen sind zeitnah zu verwenden oder aufzulösen.

Für den Sonderfall von wiederholten Rückstellungen in aufeinanderfolgenden Jahren gilt folgende Regelung: Die Verbände müssen im Fall einer erneuten Rückstellung im Folgejahr diese gegenüber dem HJR hinreichend begründen. Diese Begründung muss die Rückstellung plausibel erklären. Die Entscheidung über die Rückstellung im Folgejahr entscheidet die Revision auf Basis einer Prüfung vor Ort in enger Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer des HJR.

Eine dritte Rückstellung in Folge ist nicht möglich.

5. Rücklagen

Zur Absicherung zukünftiger Einnahmeausfälle sollen Rücklagen durch den Hessischen Jugendring gebildet werden. Die Modalitäten zur Bildung und Verwendung der Rücklagen beschließt der Hauptausschuss / die Vollversammlung auf Vorschlag des HJR-Vorstandes.

6. Eigenanteil zur Förderung in Prozent

Entsprechend der Kategorienzuordnung der Verbände wird folgende Förderobergrenze bzw. Mindesthöhe der Eigenbeteiligung festgelegt:

Kategorie	Eigenanteil	Förderung
VI.	25 %	75 %
V.	20 %	80 %
IV.	15 %	85 %
III.	10 %	90 %
II.	10 %	90 %
I.	10 %	90 %
A	10 %	90 %

II.

Grundsätze zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen im Hessischen Jugendring

Gliederung:

1. Förderbereiche

1.1 Förderung der allgemeinen Jugendverbandsarbeit

1.2 Förderung von Modellen, Projekten, Veranstaltungen von grundsätzlicher jugendpolitischer Bedeutung und Veröffentlichungen

1.3 Förderung ehrenamtlicher Arbeit

1.4 Sonstige Förderschwerpunkte

2. Umfang der Förderung

1. Förderbereiche

Förderungsfähig sind die Veranstaltungskosten, Sachkosten, Materialkosten, Personal- und Verwaltungskosten, die den Jugendverbänden auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Sinne § 11 KJHG entstehen. Ausgeschlossen sind religiöse, leistungssportbezogene und parteipolitische Aktivitäten. Die Erfüllung der Aufgaben satzungsgemäßer Organe sind ausschließlich Angelegenheit der Verbände und somit nicht förderungsfähig.

1.1 Förderung der allgemeinen Jugendverbandsarbeit

Gegenstand der Förderung sind die satzungsgemäßen Projekt- und Veranstaltungskosten, Materialkosten, Sachkosten, Personal- und Verwaltungskosten der Jugendverbände im Hessischen Jugendring. Hierzu gehören auch die Förderung von Veranstaltungen zur pädagogischen Vorbereitung und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit, die Erstattung von Fahrtkosten sowie die Übernahme allgemeiner Sach- und Veranstaltungskosten, die durch den Einsatz der ehrenamtlichen Kräfte für den Verband entstehen.

1.2 Förderung von Modellprojekten, Projekten der Jugendarbeit, Veranstaltungen 1.2 von grundsätzlicher Bedeutung und Veröffentlichungen

Gegenstand der Förderung sind innovative Formen und Projekte der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Zielsetzung des jeweiligen Jugendverbandes, jugendpolitische Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung und landeszentrale Veröffentlichungen von verbandsübergreifendem Interesse. Hierbei sind die Veranstaltungskosten sowie Personal- und Sachkosten gleichermaßen abrechnungsfähig.

1.3 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in den Jugendverbänden

Gegenstand der Förderung sind die Aktivitäten der Landesjugendverbände und des Hessischen Jugendringes, die dazu dienen, das ehrenamtliche Engagement in der Jugendverbandsarbeit aufzuwerten und zu unterstützen.

1.4 Sonstige Förderschwerpunkte

Die Vollversammlung des Hessischen Jugendringes legt bei Bedarf weitere Förderschwerpunkte fest.

2. Umfang der Förderung

Für die Förderung werden durch den Hauptausschuss jeweils am Jahresanfang die verfügbaren Gelder festgelegt.

Die Zuwendung wird entsprechend Absatz I.6. dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt. Sie darf in der Gesamtsumme nicht höher als 90 % der nachgewiesenen jährlichen Gesamtausgaben - abzüglich der satzungsgemäßen Gremienkosten - liegen.

III.

Grundsätze zur Förderung der Außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene

Gliederung:

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Grundsätzliches und Zielsetzung**
- 3. Förderbereiche**
 - 3.1 Veranstaltungen**
 - 3.2 Sachkosten**
 - 3.3 Personalkosten**
- 4. Umfang der Förderung**

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage des im Hessischen Landtag am 18. Dezember 2006 beschlossenen Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und der damit verbundenen Budgetzuweisung vereinbaren die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und der Hessische Jugendring für die Verwendung der Gelder die nachstehenden Vergabegrundsätze.

Hierbei begrüßen die Jugendverbände nachdrücklich die Entscheidung der Landesregierung und der sie tragenden Parteien im Parlament, die Außerschulische Jugendbildung durch eine Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen materiell zu sichern und qualitativ durch eine Stärkung der Trägerautonomie und Flexibilisierung in der Mittelverwendung einen jugendgemäßen Einsatz zu ermöglichen und zu garantieren.

Die hessischen Jugendverbände verpflichten sich, die ihnen durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zugewiesenen Gelder verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar im Interesse einer qualifizierten Außerschulischen Jugendbildung und deren Weiterentwicklung in Hessen zu verwenden.

Die Fortschreibung der gemeinsam entwickelten Grundsätze und Richtlinien sowie deren Überprüfung in der praktischen Arbeit der Jugendverbände vor Ort erfolgt in gemeinsamer Verantwortung aller Verbände über die Revisionskommission und die Gremien des Hessischen Jugendringes.

2. Grundsätzliches und Zielsetzungen

Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Außerschulischen Jugendbildung erhalten die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und der Hessische Jugendring 51,0% der für die Außerschulische Bildung festgelegten Einnahmen aus Sportwetten und Lotterien in Hessen. Diese Mittel sind nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen innerhalb der Jugendverbände und des HJR zu verwenden.

Maßgeblich ist hierfür zunächst § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches Inhalte und Aufgaben der Außerschulischen Jugendbildung

- (1) Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.
- (2) Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der Außerschulischen Jugendbildung die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden. Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden.

Darüber hinaus sollen mit den Angeboten der Außerschulischen Jugendbildung insbesondere:

- die Entwicklung zu selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gestärkt und gefördert werden,
- die Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Handlungskompetenz gefördert werden,
- die Entwicklung demokratischer Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen von Jugendlichen unterstützt werden,
- Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer zu einer Reflektion ihrer jeweiligen Geschlechtsrollen angeregt werden und neue Verhaltensmöglichkeiten kennenlernen,
- Geschlechtsspezifische Benachteiligungen abgebaut und die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern am gesellschaftlichen und sozialen Leben gefördert werden.

Auf dem Hintergrund der ständigen Veränderung von gesellschaftlichen Prozessen sowie neuen Ergebnissen von Jugendforschung müssen bestehende Konzepte der Außerschulischen Jugendbildung kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Prinzipien wie Lebensweltbezug, Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Konfliktorientierung, Erlebnisorientierung, Teilnehmerzentrierung und Ganzheitlichkeit sollen in der Jugendbildungsarbeit kreativ umgesetzt werden. Jugendbildungsarbeit soll insbesondere Spielräume für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden schaffen.

Jugendbildungsreferentinnen und -referenten sollen ihre Tätigkeiten und die Jugendbildungsarbeit transparent und partizipativ gestalten und ihnen öffentliche Wirksamkeit verleihen. Im kollegialen Rahmen soll ein Austausch über die Jugendbildungsarbeit des Verbandes stattfinden, diese kritisch gewürdigt und weiterentwickelt werden. Jugendbildungsreferentinnen und -referenten sollen an den fachlichen Angeboten des HJR zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit, wie Fachtagungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten teilnehmen.

3. Förderbereiche

Förderungsfähig sind die Veranstaltungskosten, Sachkosten, Materialkosten, Personal- und Verwaltungskosten, die den Jugendverbänden auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches entstehen. Die zugewiesenen Gelder können entsprechend Absatz I.6. dieser Richtlinie bis zur Höhe von maximal 80 % zur Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen für die förderungsfähigen Kosten verwendet werden. Jeder Jugendverband entscheidet im Sinne des HKJGB und der gemeinsam vereinbarten Grundsätze eigenständig über die Verwendung der Gelder in den möglichen Förderbereichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Aufwendungen für Personal in einem angemessenen Verhältnis zu den Veranstaltungen stehen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind religiöse, leistungssportbezogene und parteipolitische Aktivitäten sowie reine Erholungsfreizeiten oder reine Freizeitveranstaltungen. Die Erfüllung der Aufgaben satzungsgemäßer Organe sind ausschließlich Angelegenheit der Verbände und somit nicht förderungsfähig.

3.1 Veranstaltungen

Veranstaltungsinhalte:

Abrechnungsfähig sind Veranstaltungen der Jugendbildungsarbeit, wenn sie inhaltlich

- der politischen Bildung,
- der kulturellen Bildung
- der geschlechtsspezifischen Bildung,
- der interkulturellen Bildung,
- der ökologischen Bildung,
- dem Erwerb sozialer Kompetenzen,
- der Aneignung von Grundkenntnissen über Arbeitswelt, für Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit,
- dem Erwerb einer Jugendleiterinnen- und Jugendleitercard dienen.

Veranstaltungsformen:

Förderungsfähig nach den o.g. Inhalten und Prinzipien sind Veranstaltungsformen wie Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Tagesveranstaltungen und Projekte sowie Formen, die zur Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit geeignet sind.

Die Veranstaltungen richten sich an Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres.

3.2 Sachkosten

Sachkosten sind Kosten für Verwaltung, Telefon, Kopien, Arbeitsmaterial oder ähnliche Aufwendungen. Sie können bis zu maximal 10 % der gesamten Veranstaltungskosten pauschal abgerechnet werden.

3.3 Personalkosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für pädagogisches Personal und Verwaltungspersonal. Hierbei können je Jugendbildungsreferentin oder Jugendbildungsreferent bis zu einer halben Verwaltungskraft abgerechnet werden. Pro Verband ist maximal eine halbe Verwaltungsstelle abrechnungsfähig, sofern keine pädagogische Fachkraft beschäftigt wird und mindestens Veranstaltungsmittel für Jugendbildungsarbeit in gleicher Höhe abgerechnet werden.

Für die Einstellung von pädagogischem Personal ist die Zustimmung des HJR-Vorstandes auf der Grundlage der Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten erforderlich.

4. Umfang der Förderung

Für die Förderung werden durch den Hauptausschuss jeweils am Jahresanfang die verfügbaren Gelder in Form eines Budgets für den jeweiligen Jugendverband festgelegt.

Hierbei hat jeder Träger der Außerschulischen Jugendbildung im Sinne des § 36 Abs.1 Ziff. 2 einen grundsätzlichen Anspruch auf eine Förderung sofern materielle Gründe und formelle Prüfungen dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Mindestförderung oder Förderung von Personalstellen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

IV.

Richtlinien für die Vergabe „Spezifischer Zuwächse“ im Hessischen Jugendring

Gliederung

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Regeln zum Verfahren**
- 3. Regeln für die Bewertungen der Anträge**
- 4. Bewertungsraster / Punktsystem**

1. Vorbemerkung

Die Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der Jugendverbände in ihren Strukturen, ihren Arbeitsinhalten, ihren Arbeitsweisen/Angeboten/Angebotsformen, ihrer Zielgruppenauswahl und Zielgruppenansprache sowie ihrer gesellschaftspolitischen Ausrichtung ist ein wichtiges und unverzichtbares Qualitätsmerkmal der jugendverbandlichen Arbeit in Hessen.

Die Ausarbeitung von Kriterien zur Vergleichbarkeit und einheitlichen Bewertung würde unweigerlich zu erheblichen substanziellen Verlusten und einer langfristigen Reduzierung der verbandlichen Vielfalt führen.

Eine gemeinsame Bewertung zur Weiterentwicklung kann sich deshalb nur auf den eigenen Verband beziehen und nur aus der Betrachtung des eigenen Verbandes ergeben. Dies schließt den Vergleich der Verbände untereinander als Kriterium für die Entscheidung über einen „Spezifischen Zuwachs“ zwingend aus.

Dies vorausgeschickt verabschieden die Mitgliedsverbände im Hessischen Jugendring für die Vergabe „Spezifischer Zuwächse“ bei der jährlichen Mittelzuweisung für die Allgemeine Jugendarbeit und für die Außerschulische Jugendbildung die nachfolgend festgelegten Kriterien/Richtlinien.

2. Regeln zum Verfahren

Für die Antragstellung und Abwicklung des Verfahrens für die Gewährung eines „Spezifischen Zuwachses“ gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Mitgliedsverband des Hessischen Jugendringes kann nach eigener Einschätzung einen Antrag auf Gewährung eines „Spezifischen Zuwachses“ stellen. Der Antrag muss bis spätestens 31.12. eines Jahres schriftlich und überprüfbar in der Geschäftsstelle des HJR vorliegen. Der Antrag bezieht sich auf die Verteilungsentscheidung des Finanzausschusses für das Folgejahr.
2. Ausgangspunkt für die Erstbewertung bei der ersten Beantragung eines „Spezifischen Zuwachses“ nach dieser Richtlinie ist jeweils der 01.01.1997 oder der selbst gewählte spätere Zeitpunkt. Ein selbst gewählter späterer Zeitpunkt muss im Antrag verbindlich festgelegt und angegeben werden. Ein späterer Rückgriff auf den 01.01.1997 ist nicht mehr möglich. Für Verbände, die nach dem 01.01.1997 neu in den Hessischen Jugendring aufgenommen wurden, gilt für die Erstbewertung bei der Beantragung eines Spezifischen Zuwachses als frühester Zeitpunkt der 01.01. des Aufnahmejahres.

Für alle Jugendverbände, die seit dem 01.01.1997 bis zum Zeitpunkt der Einführung dieser Vergaberichtlinie bereits einen spezifischen Zuwachs erhalten haben, wird als Termin für die Erstbewertung der 01.01. des Jahres festgelegt, in dem der spezifische Zuwachs bewilligt wurde.

3. Jeder weitere Antrag auf einen „Spezifischen Zuwachs“ orientiert sich am Wachstum des Verbandes ab dem Zeitpunkt des letzten bewilligten Antrages.
4. Der „Spezifische Zuwachs“ wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Er kann erst nach positiver Prüfung durch die Revisionskommission und entsprechendem schriftlichen Antrag des Verbandes, der spätestens bis zum 31.12. des zweiten Jahres erfolgt sein muss, zum Bestandteil der Grundförderung/Regelförderung des Folgejahres werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss.
5. Bei jedem Antrag auf „Spezifischen Zuwachs“ ist eine maximale Steigerung der Fördersumme in Höhe von 10 % der Kategorienobergrenze möglich. Hierbei sind weiter zu berücksichtigen
 - Anzahl der Gesamtpunkte des Antragstellers
 - Anzahl der Gesamtanträge
 - Verhältnis zur Gesamtverteilsumme
 - Gesamtantragsvolumen
 - Verwendungszweck

Der Vorstand des HJR entwickelt unter Berücksichtigung dieser Faktoren einen konkreten Verteilvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss.

6. Bei Neuaufnahme eines Verbandes als Mitglied in den Hessischen Jugendring erfolgt die Zuordnung grundsätzlich in der Kategorie 1. Die Höhe des ersten Förderbetrages wird im Rahmen der Förderspanne innerhalb der Kategorie 1 durch den Hauptausschuss in Anlehnung an „vergleichbare“ Mitgliedsorganisationen festgelegt. Voraussetzung ist die Abgabe eines ausgefüllten Bewertungsrasters mit Stichtag des Aufnahmejahres.

7. Die Förderfestlegung gilt als vorläufige Entscheidung. Eine Überprüfung und endgültige Festlegung durch den Hauptausschuss erfolgt nach drei Jahren.
8. Für den Fall einer Fusion von Mitgliedsverbänden im Hessischen Jugendring gilt folgende Sonderregelung:
 - Für eine Dauer von drei Jahren erhält der „aufnehmende Verband“ oder der Rechtsnachfolger der fusionierenden Verbände die Summe der bisherigen Fördermittel, der an der Fusion beteiligten Verbände.
 - Nach Ablauf von drei Jahren entfallen sämtliche Fördermittel des aufgenommenen Verbandes und der aufnehmende Verband hat das Recht auf Beantragung eines Spezifischen Zuwachses. Untergrenze der Fördersumme ist die Fördersumme des Größten der fusionierenden Verbände. Hierbei wird einmalig die Höchstgrenze für den Spezifischen Zuwachs nach Ziffer 5 ausgesetzt. Beim Antrag auf Spezifischen Zuwachs gilt als Indexzahl „0“ das Jahr vor der Fusion. Im Vorfeld der Entscheidung über einen Antrag hat die Revisionskommission die Aufgabe, im Rahmen einer Sonderprüfung die Entwicklung der Gesamtorganisation - insbesondere der geförderten Bereiche - zu beurteilen und eine Empfehlung an den Vorstand des Hessischen Jugendringes zu geben. Die Empfehlung wird ebenfalls dem Hauptausschuss bei seiner endgültigen Vergabeentscheidung vorgelegt.
9. Der beantragte Spezifische Zuwachs gilt grundsätzlich immer für die Förderung „Allgemeine Jugendarbeit“ und „HKJGB“ zusammen. Bei der Festlegung des Spezifischen Zuwachses wird die Differenzierung in die Förderung zur „Allgemeinen Jugendarbeit“ und zum „HKJGB“ in der Regel in der gleichen Prozentquote festgelegt, die sich aus der bisherigen Förderung des Verbandes ergibt. Eine beantragte Abweichung bedarf einer besonderen Begründung. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Verband den spezifischen Zuwachs lediglich für einen Förderbereich beantragt.
10. Bei Anträgen auf Spezifischen Zuwachs sind durch den antragstellenden Verband immer alle Bewertungskategorien vollständig auszufüllen und für eine qualifizierte Beurteilung aufzubereiten. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.
11. Mitgliedsorganisationen, die mehr als zwei Mal hintereinander nicht an den Vollversammlungen des Hessischen Jugendringes oder mehr als zwei Jahre hintereinander nicht an den Sitzungen des Hauptausschusses teilgenommen haben, können keinen Antrag für die Gewährung eines „Spezifischen Zuwachs“ stellen.
12. Die Richtlinien für die Vergabe „Spezifischer Zuwächse“ im Hessischen Jugendring werden nach fünf Jahren in ihrer Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

3. Regeln für die Bewertung der Anträge

Für eine ausschließlich verbandsbezogene Bewertung wird ein Punktsystem aus „weichen“ und „harten“ Kriterien festgelegt.

Als „harte“ Kriterien werden bewertet:

- Köpfe/Mitglieder/Ortsgruppen
- Freizeiten/Lager und kulturelle Veranstaltungen
- Inhaltliche und gesellschaftspolitische Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leiter
- Internationale Veranstaltungen
- Finanzvolumen
- Mitarbeit in den Strukturen der regionalen und überregionalen Interessenvertretung

Als „weiche“ Kriterien werden bewertet:

- Projektarbeit
- Innovation
- Qualität/Qualifizierung
- Neue Formen der Beteiligung
- Juleica
- alternativ evtl. Freistellungen nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
- Regionale Präsenz

4. Bewertungsraster/Punktsystem

Für die Bewertung gilt bei allen Erstanträgen in sämtlichen Kriterien die Indexzahl „Null“ für den Stichtag 01.01.1997 oder den selbst gewählten späteren Zeitpunkt.

Bei allen weiteren Anträgen des gleichen Verbandes ist die Indexzahl „Null“ immer ab dem Zeitpunkt des jeweils letzten bewilligten Antrages auf „Spezifischen Zuwachs“ ausschlaggebend.

Für einen Antrag auf „Spezifischen Zuwachs“ muss von dem antragstellenden Verband die Mindestzahl von 200 Punkten erreicht werden. Hierbei ist eine Mischung der Mindestpunktzahl im Verhältnis 60:40 aus jeweils „harten“ und „weichen“ Kriterien erforderlich und nachzuweisen.

Für die jeweiligen Kriterien besteht folgendes Punktesystem:

Position	„harte Kriterien“	Punktsystem
1	Mitglieder	Steigerung um 1 % = + 5 Punkte Minderung um 1 % = - 5 Punkte
2	Ortsgruppen	Steigerung um 1 % = + 5 Punkte Minderung um 1 % = - 5 Punkte
Zwischensumme der Punkte aus Position 1 + 2		

Position	„harte Kriterien“	Punktsystem
3	Freizeit und Lager (Berechnungsgrundlage = Teilnehmertage)	Steigerung um 1 % = 2 Punkte
4	Kulturelle Veranstaltungen außerhalb der Regelveranstaltungen	Steigerung um 1 % = 2 Punkte
5	Gesellschaftspolitische Veranstaltungen außerhalb der Regelveranstaltungen	Steigerung um 1 % = 7 Punkte
6	Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leiter	Steigerung um 1 % = 7 Punkte
7	Internationale Veranstaltungen	Steigerung um 1 % = 7 Punkte
Zwischensumme der Punkte aus Position 3 bis 7		
8	Finanzvolumen	Steigerung um 1 % = 3 Punkte
9	<i>Mitarbeit in den Strukturen der regionalen und überregionalen Interessenvertretung</i>	<i>pro zusätzlicher Mitgliedschaft in einem regionalen Jugendring = 5 Punkte</i> <i>pro Mitarbeit in einem regionalen oder überregionalen Jugendhilfe- ausschuss = 20 Punkte</i> <i>pro Mitarbeit im Vorstand eines Jugendringes = 20 Punkte</i>
„weiche Kriterien“		Punktsystem
Projektarbeit	glaubhafte Darstellung = Punkte	30
Innovation	glaubhafte Darstellung = Punkte	30
Qualität/Qualifizierung	glaubhafte Darstellung = Punkte	30
Neue Formen der Beteiligung	glaubhafte Darstellung = Punkte	30
Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (Juleica)	Steigerung um 6 % = Punkte	30
Regionale Präsenz	jede zusätzliche Vertretung in einem weiteren Jug.amtsbezirk = Punkte	20

V.

Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten

Gliederung

1. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten

2. Einstellungskriterien

1. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten

Für die inhaltliche Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten in Jugendverbänden auf Landesebene sind die nachfolgenden Kriterien der Aufgabenfelder auf der Grundlage der „Grundsätze zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene“ maßgeblich.

Bildungsarbeit

1. Gesamtbildungsplanung im Landesjugendverband
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Angeboten der Jugendbildungsarbeit
3. Weiterentwicklung und Umsetzung des Bildungsurlaubsangebotes
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Images von Bildungsurlaub und zur Werbung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kooperation mit anderen Trägern
5. Beratung und Hilfestellung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Freistellungsgesetze (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, Bildungsurlaub)
6. Planung, Durchführung, Begleitung und Nachbereitung von geschlechtsspezifischen und zielgruppenorientierten Veranstaltungen
7. Planung, Durchführung, Begleitung und Nachbereitung internationaler Begegnungen und Projekte
8. Jugendpolitische und pädagogische Beratung und Betreuung regionaler Jugendgruppen, konzeptionelle Hilfen; Anregung und Begleitung jugendpolitischer Initiativen
9. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gruppenleiterinnen- bzw. Gruppenleiterlehrgängen, Fortbildungs- und Fachseminaren
10. Planung, Durchführung und Auswertung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, Praktikantinnen und Praktikanten

11. Planung, Durchführung und Auswertung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Lehrgänge und Seminare (Teamerinnen- bzw. Teamer-Schulung)
12. Ausarbeitung von Kriterien zur Umsetzung von Zielen und Wirkungen der Jugendbildungsarbeit/ Jugendarbeit
13. Tätigkeiten als Referentinnen und Referenten oder Moderatorinnen und Moderatoren im Rahmen von Fachtagungen und Fortbildungen
14. Verwaltungstechnische Abwicklung, statistische Erhebung und Berichterstattung zu Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

Koordination und Öffentlichkeitsarbeit

1. Mitwirkung bei der Diskussion um die Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit und des Jugendhilferechts (Kommissionen, Veröffentlichungen)
2. Beratung von Gremien und Funktionsträgern zu organisatorischen, fachlichen und inhaltlich-pädagogischen Fragen bei Tagungen, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (Vorlagen, Perspektiven, Berichte)
3. Entwicklung eines Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebotes für die Landesjugendleitung/den Landesjugendvorstand
4. Vertretung des Verbandes nach außen in Fragen der Jugendbildung/Jugendpolitik; Kontakte zu Behörden und Verbänden; jeweils nach Maßgabe des Landesjugendverbandes
5. Kooperation mit dem Bundesjugendverband und den Erwachsenenorganisationen des Verbandes; Kooperation mit anderen Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung
6. Entwicklung, Planung und Durchführung von Konferenzen und Fachtagungen
7. Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Veröffentlichungen und Verbandspublikationen, Verbandszeitschriften; jeweils nach Maßgabe des Landesjugendverbandes
8. Unterstützung der Gremien des Jugendverbandes bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Jugendverbandsprofils
9. Entwicklung eines Konzeptes zum Sponsoring, Fundraising

Konzeptionelle Arbeit

1. Analysen, Stellungnahmen, Vorlagen zu spezifischen Fragen der Jugendpolitik, Jugendarbeit, Verbandsarbeit, Jugendhilfe, Bildungsplanung; Beurteilung und Gutachten; Erarbeitung von Prognosen für die Jugendbildungsarbeit
2. Studium und Aufbereitung von Fachliteratur für Bildungs- und Jugendverbandsarbeit
3. Entwicklung von Konzeptionen und Curricula für die Jugendbildungs- und Jugendverbandsarbeit; Entwicklung, Erprobung und Auswertung von Konzeptionen für die Gruppenleiterinnen-bzw. Gruppenleiterausbildung
4. Planung, Durchführung und Auswertung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Entwicklung und Konzeption von geschlechtsspezifischer und zielgruppenorientierter Bildungs- und Jugendarbeit
6. Entwicklung von Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen für die verbandliche Jugendarbeit
7. Entwicklung, Konzeptionierung, Erprobung und Auswertung von Modellen und Projekten in der Jugendbildungsarbeit, Jugendpolitik und Jugendarbeit
8. Unterstützung bei der Entwicklung eines Leitbildes des Jugendverbandes und jugendpolitischer Perspektiven
9. Pädagogische und konzeptionelle Leitung einer verbandlichen Bildungsstätte

Hessischer Jugendring

Den Jugendbildungsreferentinnen und -referenten beim Hessischen Jugendring werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:

1. Koordination und Abwicklung der auf den HJR übertragenen Aufgaben. Entwicklung von Richtlinien und der verwaltungstechnischen Erfordernisse.
2. Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungen und Fachtagungen für die Jugendbildungsreferentinnen und -referenten der Jugendverbände.
3. Beratung von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten und Jugendverbänden zu Fragen der Jugendpolitik und Jugendbildungsarbeit.
4. Entwicklung von Konzepten und Modellen zur Jugendpolitik und Jugendbildungsarbeit.

2. Anstellungskriterien

Ausbildung

Voraussetzung für die Einstellung als Jugendbildungsreferentin und -referent ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung der Sozial- oder Erziehungswissenschaften und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit / Jugendbildungsarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den o.g. Qualifikationsanforderungen abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist neben einer wissenschaftlichen Ausbildung der Nachweis über langjährige praktische Erfahrungen in der Jugendbildungsarbeit und der formelle Nachweis (Zertifikate, Zeugnisse) über eine berufsbegleitende pädagogische Qualifizierung und die Reflexion der pädagogischen Erfahrungen in einem prozesshaften Zusammenhang.

Einstellung

Der HJR ist rechtzeitig von geplanten Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren zu informieren. Zu der Einstellung einer/eines Jugendbildungsreferentin und -referent ist die vorherige Genehmigung des HJR-Vorstandes erforderlich. Dem HJR muss für die Genehmigung eine Erklärung des Verbandes über das Einholen und Prüfen eines erweiterten Führungszeugnisses der Jugendbildungsreferentin und des -referenten entsprechend § 72a SGB VIII vorliegen. Die Erklärung des Verbandes muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Hierzu sind erweiterte Führungszeugnisse entsprechend § 72a SGB VIII einzuholen.

Bei nachträglicher Beantragung sind die Personalkosten für die Zeit zwischen Einstellung und Beantragung nicht abrechnungsfähig, d.h. eine eigenmächtige Einstellung geht zu Lasten des Jugendverbandes.

Bei regulären Einstellungsverfahren können auf Anfrage die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle des HJR beratend tätig sein. In Fällen von Ausnahmeregelungen kann der Vorstand des HJR unter Beteiligung der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle mit dem betreffenden Verband und /-oder der Bewerberin und dem Bewerber Gespräche führen.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Jugendbildungsreferentin und eines -referenten ist dieses unverzüglich dem HJR mitzuteilen.

Arbeitsvertrag/Eingruppierung

Für die Einstellung ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit einer Tätigkeitsbeschreibung erforderlich. Die Tätigkeitsbeschreibung ist dem HJR mit den Bewerbungsunterlagen zuzusenden. Sofern kein Haustarifvertrag besteht, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des TVöD / TVL. In der Regel erfolgt die Eingruppierung der Jugendbildungsreferentinnen und -referenten mindestens nach Entgeltgruppe 9 TVöD / TVL oder nach vergleichbarem Haustarif.

Qualifizierung und Zusammenarbeit

Jugendbildungsreferentinnen und -referenten sollen an den fachlichen Angeboten des HJR zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit, wie Fachtagungen, Fortbildungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten teilnehmen. Für die Teilnahme der Jugendbildungsreferentinnen und -referenten an der Jahrestagung zur außerschulischen Jugendbildung muss eine Freistellung im Rahmen der Arbeitszeit durch den jeweiligen Jugendverband gewährleistet sein.

VI.

Richtlinien für die Erstellung der Verwendungsnachweise und die Nachweisprüfung

Ausgabennachweis, Verwendungsnachweis, Prüfung

Für Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ein Ausgabennachweis nach beigefügtem Formblatt gegenüber dem HJR abzugeben. Sollte der Ausgabennachweis geringere Eigenmittel als festgelegt ausweisen, ist der zuviel erhaltene Betrag im Folgejahr zu verrechnen.

Für Zuschüsse des Förderbereichs II Ziffer 1.2 und 1.4 ist ein Einzelverwendungsnachweis (jährlich) - vereinfachter Nachweis - gegenüber dem HJR einschließlich ausführlichem Sachbericht spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme abzugeben. Abweichungen hierzu werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Zur gemeinschaftlichen Selbstkontrolle werden durch die Vollversammlung fünf Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter in eine Revisionskommission gewählt. Ihre Aufgabe ist neben der Prüfung des HJR lt. Satzung die Prüfung der beim HJR eingegangenen Verwendungsnachweise der Jugendverbände (mit Stichproben der Mitgliedsverbände vor Ort) auf ihre rechnerische Korrektheit und ihre inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und den gesetzlichen Vorgaben. Hierzu gehören auch die Überprüfung der Praktikabilität der Richtlinien, die Bewertung des Vergabeverfahrens und die Entwicklung von möglichen Alternativvorschlägen.

Die Revisionskommission prüft neben ihrer allgemeinen Prüfung insbesondere auch Verbände, die eine spezifische Zuwachsförderung erhalten. Die Bewertung durch die Revisionskommission soll dem Hauptausschuss bei der Entscheidung zu der Übernahme von spezifischem Zuwachs in den Grundbetrag vorliegen. Über Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Verbände entscheidet die Revisionskommission.

Bei einer Prüfung des eigenen Verbandes haben die jeweils dem Verband angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Bewertungskommission kein Beteiligungsrecht.

Die Kommission erstattet der Vollversammlung einen jährlichen Bericht.

Sollten die Mittel unsachgemäß verwendet worden sein, ist der Betrag umgehend zurückzuzahlen. Eine weitere Förderung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn die zukünftige ordnungsgemäße Verwendung sichergestellt ist.

Die erforderlichen Formblätter werden durch den HJR entwickelt und den Verbänden mit dem Jahresbewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt.